

aus dem Rahmen des Alltäglichen herausfällt. In dem Leben des rauhen, kraftvollen und einfachen Papstes ist ein solches Ereignis durchaus als ein *unicum* zu bezeichnen. Ob noch andere Zeitgenossen dieser Tatsache Erwähnung tun, ist mir nicht bekannt geworden. Ich füge den Wortlaut der beiden Mitteilungen hier an.

*Cod. Vrb. Lat. 1057 fol. 8 v. Di Roma li 7 Gennaio 1589.*

Domenica il Papa con la sola benedictione fece publicamente un miracolo, sanando un Padre Gesuita Genovese, stroppiato et infermo, che per sette anni non haveva mai havuto il beneficio del Corpo, rendendo gli escrementi per la bocca.

*Biblioteca Vallicelliana P- 70 Cap. 22 fol. 357r.*

y h s m<sup>a</sup>

### **Ad Xystum V Pontificem Maximum**

De aegro ab eo per signum Crucis sanato  
 Ergo fugas aegro ueterem de corpore morbum  
 Cum dextra signas, maxime Xyste, crucem.  
 Hoc Christi, Hoc Petri est, Christi tu scepra uicesque  
 Rite geris; Petri iura, Thronumque tenes.<sup>1)</sup>  
 Magna fides aegri, maior tua Xyste potestas:  
 Vtraque languorem, ceu medicina leuat.  
 Nunc aedes alii, ductus mirentur aquarum,  
 Fontes atque obelos, templa, sacella, uias,  
 Miror ego solo sanari corpora signo,  
 Scilicet illa hominis sunt opera, ista Dei.

Paul Maria Baumgarten

## **Zur Trienter Konzilskorrespondenz.**

Vor kurzem ist bei F. Schöningh in Paderborn J. Hefner's Buch *Die Entstehungsgeschichte des Trienter Rechtfertigungsdekretes* (XVI + 368 + 134 S.) erschienen. Eine Besprechung desselben ist hier nicht beabsichtigt, da eine solche von meiner Seite augenblicklich ebenso verfrüht wäre wie das Buch selbst. Nur einige Sätze des Vorwortes dürfen nicht unbeanstandet bleiben. Auf S. VI heisst es: „Jahrelang wartete ich vergebens auf das Erscheinen des zweiten Aktenbandes des von der Görres-Gesellschaft publizierten

<sup>1)</sup> geris ist ausgestrichen

Concilium Tridentinum. Nachdem eine Aussprache mit dem Herausgeber, Herrn Prälaten Ehses, mir die Gewissheit gegeben hatte, dass bis zum Erscheinen des Bandes immer noch Jahre vergehen werden, entschloss ich mich zur Veröffentlichung meiner Arbeit.“ Der erste Band der Konzilsakten erschien im Jahre 1904; wenn daher Hefner in den nächsten Jahren vergeblich auf den zweiten gewartet hat, so habe ich keinerlei Anlass, seine Geduld zu bewundern. Und trotz der Jahre, die für den Druck eines Bandes von ca. 11—1200 Seiten im Format des *Concilium Tridentinum* erforderlich sind, hätte Hefner auf ein Wort meine Druckbogen über die *Iustificatio* erhalten können, die jetzt, Ende Juni 1909, bereits bis Ende Oktober 1546 vorgeschritten sind und in Bälde die *Sessio sexta* erreichen dürften. Wenn also J. Hefner zu schnell, so hat gewiss die Görres-Gesellschaft nicht zu langsam gearbeitet.

Dem Buche ist ein Anhang von Briefen und Traktaten aus den *Carte Cerviniane* zu Florenz beigegeben, 224 Stücke auf 134 Seiten. Ueber diese Leistung bleibe das Urteil dem Herausgeber der Konzilskorrespondenz und allen jenen vorbehalten, die solche Dokumente zu veröffentlichen und zu benützen verstehen; hier sei nur zu einigen Nummern, die gar nicht oder nach Hefners Ansicht zweifelhaft datiert sind, das Nötige zur Berichtigung und sicheren Datierung beigebracht.

Nr. 220 ist eine *Sententia fratris Jo. Bapt. Moncalvii O. M. C. de timore gehennae*. Hefner bemerkt dazu: „Das Schreiben wurde wohl c. Oktober 1546 abgefasst“ und trifft freilich damit, ohne einen Grund anzugeben, annähernd das Richtige; doch hätten ihn die Akten *Theiners* instand gesetzt, das genaue Datum zu ermitteln. Denn aus dem Wortlaute der *Sententia* ergibt sich, dass Moncalvius dieselbe zur Entgegnung auf die Angriffe niederschrieb, die sein am 27. September 1546 vorgetragenes Votum über den Dekretsentwurf vom 23. September erfahren hatte.<sup>1)</sup> Der Angreifer war ein Theologe des Karmeliterordens, also Vincentius de Leone oder Leoninus, der am 28. September sprach,<sup>2)</sup> und Moncalvius antwortete mit dem Schriftstück bei Hefner am nächstfolgenden Tage, da er beginnt: „Heri dum theologus quidam rev<sup>us</sup> e Carmelitarum sodalitia in decre-

<sup>1)</sup> Theiner, *Acta concilii Tridentini* 1, 225 u. 226.

<sup>2)</sup> L. c. Der Bericht bei Theiner 1, 225—227: „Quae considerata fuerunt a theologis“ etc. hält allerdings, im Gegensatz zu den Originalakten, nicht die zeitliche Reihenfolge der Theologen ein; diese ist aber in dem unmittelbar vorhergehenden Namensverzeichnis (1, 225) zu den drei Kongregationen vom 27.—29. September gegeben.

tum sententiam diceret.“ Die Sententia des Conventualen Moncalvius ist daher vom 29. September 1546 und trägt nicht wenig dazu bei, den summarischen Bericht der Akten über diese Kongregation der Theologen zu beleben.

Das nächste Stück bei Hefner, Nr. 221, ist ein Schreiben des neuen Dominikaner-Generals Franciscus Romeus de Castiglione, an den zweiten Konzilspräsidenten Kardinal Cervino. Romeus sagt darin, er habe wegen Heiserkeit der gestrigen Sitzung der Deputation zur Prüfung des Rechtfertigungsdekretes nicht beiwohnen können und erfahre nun heute früh (stamane), dass man sich über eine Formulierung des 10. Kanons geeinigt habe, die er durchaus nicht billigen könne. Er schlägt nun eine andere Fassung vor und wünscht, bald wieder bei Stimme zu sein, um jedes Eindringen lutherischer Ausdrucksweise in das Dekret abwehren zu helfen. Hefner vermutet unter Hinweis auf *Theiner* 1, 328, der Brief werde wohl c. 10. Dezember 1546 geschrieben sein; aber der Hinweis sowohl wie die Vermutung sind so unkritisch wie möglich, während die untrüglichen Handhaben zur Datierung gegeben sind. Schon Dr. G. Buschbell, der mir seine vor Jahren zu Florenz gefertigte Abschrift zur Verfügung stellte, hat auf dieser u. a. auf den 6. Januar 1547 als wahrscheinliches Datum hingewiesen<sup>1)</sup> und damit genau das Rechte getroffen, selbst ohne die Akten zu Rat zu ziehen, die erst den exakten Beweis ermöglichen. Denn die Fassung des 10. Kanons, welche Romeus angreift, wurde in der Kommissionssitzung am Abend des 5. Januar 1547 aufgestellt und zwar, wie die Akten ausweisen,<sup>2)</sup> in Abwesenheit des Generals, der sonst diesen Sitzungen beiwohnte. Am nächsten Morgen nun wurde diesem von einigen Teilnehmern der Wortlaut mitgeteilt, allerdings keineswegs ganz richtig, da ein amtlicher Text noch nicht verausgabt worden war. Sofort nun, also am 6. Januar, schrieb er in der obigen Weise an den Kardinal Cervino, der bei den Theologen den Vorsitz führte; das Schreiben hatte auch den Erfolg, dass Cervino in der Kommissionssitzung, die am selben Abend zusammentrat, an erster Stelle den 10. Kanon zur Sprache brachte und eine neue Fassung vorschlug, die nunmehr allgemeine Zustimmung fand und unverändert in das Dekret der Sessio

<sup>1)</sup> Unter Bezugnahme auf Massarelli's Aufzeichnungen in den Tagebüchern bei Merkle, *Conc. Trid.* 1, 456 u. 599.

<sup>2)</sup> Bei *Theiner*, 1, 355 f., der allerdings die Abstimmungen stark abkürzt; das genaue Protokoll im 2. Bd. der Konzilsakten (*Conc. Trid.* 5 Nr. 301).

sexta übergiug.<sup>1)</sup> Auch der General Fr. Romeus wohnte diesmal der Sitzung bei und beteiligte sich an den Abstimmungen;<sup>2)</sup> das Wort aber führte für ihn, da seine Heiserkeit noch andauerte, der Kardinal Präsident, dessen Ausführungen trotz der Kürze, in welcher sie uns überliefert sind, deutlich an den Brief des Dominikaner-Generals anknüpfen.

Nr. 223 sind zwei Entwürfe zum 7. Kapitel des Dekretes, die J. Hefner ohne ein Wort der Erläuterung abdruckt. Doch gehören dieselben offenbar zur Diskussion der Frage, ob die Gloria Christi neben Gloria Dei und Vita aeterna als Causa finalis der Rechtfertigung anzusprechen sei; sie entsprechen der verneinenden Auffassung des Bischofs von Bosa, Balthasar de Heredia, und dürften in der Deputations-Sitzung vom 8. Januar 1547, von welcher Hefner auf S. 257 spricht, ihre Erledigung gefunden haben.

Das folgende und letzte Stück des Bandes, Nr. 224 (S. 128—134), ist ein Schreiben des Magister sacri palatii an Kardinal Cervino aus Rom, 14. Januar 1547. Der Brief, den der Schreiber inmitten dringender Berufsarbeiten und andauernder Krankheit verfasst hat, richtet sich nachdrücklich gegen jene Theologen, welche für die Certitudo gratiae, die Heilsgewissheit des Einzelnen eingetreten waren. Hefner bezweifelt nun stark das Datum vom 14. Januar 1547; denn „der Magister sacri palatii musste doch wissen, dass die feierliche Sessio bereits am 13. Januar 1547 war. Obiges Schreiben erst am folgenden Tag abzufassen, hatte keinen Zweck, da es ja doch keinen Einfluss mehr auf die Rechtfertigungsdebatten ausüben konnte.“ Aber bei der mühsamen Postverbindung zwischen Rom und Trient, namentlich aber bei dem „continuus languor“ des Magister kann diese Verspätung nicht ins Gewicht fallen. Triftiger und ausschlaggebend scheint der zweite Grund. Bartholomäus Spina, der Magister sacri palatii, um den es sich handelt, soll nämlich nach Quéatif-Echard Ende 1546 gestorben sein. Aber dieses Datum ist keineswegs sicher; vielmehr liegen deutliche Belege dafür vor, dass Spina's Tod in der Zeit von Januar bis März 1547 eintrat. Wenn also das Stück mit dem 14. Januar 1547 Original ist, was zwar von Hefner nicht angegeben wird, aber nach der Fundstelle als selbstverständlich gelten kann, so musste sich der Zweifel Hefner's nicht gegen das Datum, sondern gegen den Irrtum bei Quéatif-Echard

<sup>1)</sup> Theiner I, 356 (*Conc. Trid.* 5 Nr. 302).

<sup>2)</sup> Bei Theiner allerdings, der auch hier die Abstimmungen nur in globogibt, wird dies nicht ersichtlich.

richten. Denn dass hier ein Irrtum vorliegt, dürfte mit Sicherheit auch aus der Ernennung des Nachfolgers Egidius Fuschararus aus Bologna hervorgehen, die Papst Paul III. am 3. April 1547 vollzog und zwar „propter obitum Bartholomaei Spina, eiusdem sacri palatii magistri nuper in Romana curia defuncti.“<sup>1)</sup> Den Todestag Spina's vermissen wir freilich auch hier; aber gewiss ist, dass man ein so wichtiges Amt wie das des Magister sacri palatii nicht 3—4 Monate unbesetzt lies.<sup>2)</sup>

Ehse s.

<sup>1)</sup> *Archiv. Vatic. Arm.* 41 vol. 38 n. 196 f. 342, Minute.

<sup>2)</sup> Der Irrtum über das Todesjahr Spina's ist wahrscheinlich dadurch entstanden, dass in den alten Monographien über das Amt des Magister sac. pal. (Capisuccus 1663; Bremond 1751) der Vorgänger Spina's, Petrus Martyr aus Brescia (1542—1545), zu seinem Nachfolger gemacht, also zwei Inhaber zeitlich umgetauscht wurden. Auch dieser Irrtum wird durch die Originalminuten der Ernennungsbreven (*Arm.* 41 vol. 25 n. 817 und vol. 33 n. 505 bis) beseitigt. Das Nähere gebe ich in *Concil. Trid.* 5, 497 Anm. 1.